



Gebiets in die evangelisch-reformierte Kirchensynode des Kantons Bern.

### *Konflikte*

<sup>3</sup> Im Fall von Konflikten innerhalb oder zwischen den Kirchgemeinden vermittelt und schlichtet er nach Artikel 11.

## **Art. 3      Rechtsform**

Der Bezirk besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

## **Art. 4      Organe**

### *Organe*

<sup>1</sup> Die Organe des Bezirks sind

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) das Dekanat,
- d) die Kontrollstelle.

### *Amtszeit*

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

### *Schweigepflicht*

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstands, des Dekanats und der Kontrollstelle unterstehen der Schweigepflicht.

## **Art. 5      Bezirkssynode: Aufgaben**

Die Bezirkssynode

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Bezirks,
- b) genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag,
- c) nimmt vom Jahresbericht des Vorstandes Kenntnis,
- d) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- e) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region, wählt den Vorstand sowie dessen Präsidentin,
- g) wählt die Mitglieder des Dekanates,
- h) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle.

## **Art. 6      Bezirkssynode: Zusammensetzung und Stimmrecht**

### *Delegierte*

<sup>1</sup> Jede Kirchgemeinde entsendet 2 Delegierte in die Bezirkssynode, wobei jede Kirchgemeinde durch mindestens ein Mitglied des Kirchgemeinderates vertreten sein soll.

### *Synodale*

<sup>2</sup> Die im Bezirk wohnhaften Vertreterinnen der Kirchensynode gehören der Bezirkssynode als Delegierte von Amtes wegen an und werden nicht zu den Delegierten der Kirchgemeinden nach Abs. 1 gezählt.

### *Stimmrecht*

<sup>3</sup> Stimmberechtigt sind alle Delegierten nach Abs. 1 und 2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Dekanats haben beratende Stimme und Antragsrecht.

## **Art. 7      Bezirkssynode: Organisation und Versammlung**

### *Präsidium*

<sup>1</sup> Die Präsidentin des Vorstandes ist zugleich Präsidentin der Versammlung.

### *Versammlung*

<sup>2</sup> Die Bezirkssynode versammelt sich in der Regel ein Mal jährlich. Die Versammlungen finden abwechslungsweise in einer der Kirchgemeinden statt.

### *Einladung*

<sup>3</sup> Die Versammlungseinladung mit Traktandenliste muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Präsidentinnen der Kirchgemeinderäte und an alle Delegierten verschickt und in den Anzeigern für das Amt Fraubrunnen und die Region Bern publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

### *Anträge*

<sup>4</sup> Jede Kirchgemeinde kann verlangen, dass an der Versammlung bestimmte Geschäfte traktandiert werden. Solche Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin dem Bezirksvorstand eingereicht sein.

### *Wahlen*

<sup>5</sup> Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt, es sei denn, es werde auf Antrag mindestens einer Delegierten die Durchführung einer geheimen Wahl beschlossen.

### *Protokoll*

<sup>6</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt mindestens die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

### *Beschlüsse*

<sup>7</sup> Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden gefasst werden. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Evangelisch-

reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999<sup>1</sup>.

## **Art. 8      Bezirksvorstand: Aufgaben**

Der Vorstand vertritt den Bezirk. Er bereitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für einzelne Projekte kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

## **Art. 9      Bezirksvorstand: Zusammensetzung und Organisation**

### *Mitglieder*

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Alle fünf Kirchgemeinden und der Pfarrverein des Bezirks sollen vertreten sein.

### *Ämter*

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst, ist ein Mitglied für das Sekretariat und eines für das Kassieramt zuständig.

### *Präsidium*

<sup>3</sup> Die Präsidentin vertritt den Vorstand gegenüber der Bezirkssynode und gegen aussen. In Verhinderungsfällen wird die Präsidentin durch die Vizepräsidentin vertreten.

### *Unterschrift, Dokumente*

<sup>4</sup> Rechtsverbindliche Dokumente bedürfen der Kollektivunterschrift durch die Präsidentin und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

### *Unterschrift, Kassierin*

<sup>5</sup> Im Zahlungsverkehr führt die Kassierin Einzelunterschrift.

### *Archiv*

<sup>6</sup> Der Vorstand ist dafür besorgt, dass ein zweckdienliches Archiv geführt wird.

## **Art. 10     Bezirksvorstand: Sitzungen**

### *Verhandlungen*

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

### *Beschlussfähigkeit*

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Kirchgemeinden vertreten sind.

---

<sup>1</sup> KES 34.110.

### *Mitglieder Dekanat*

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Dekanats werden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.

### *Protokoll*

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Art. 7 Abs. 6 gilt sinngemäss.

## **Art. 11 Dekanat**

### *Mitglieder*

<sup>1</sup> Das Dekanat besteht aus drei Personen, ein Mitglied muss Pfarrerin sein. Sie dürfen weder Delegierte der Kirchgemeinden noch Vorstandsmitglieder sein.

### *Unterstellung*

<sup>2</sup> Das Dekanat ist dem Vorstand nicht unterstellt.

### *Aufgaben*

<sup>3</sup> Das Dekanat steht im Fall von Konflikten auf Ersuchen von Betroffenen zur Verfügung. An das Dekanat können in erster Linie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Behördenmitglieder von Kirchgemeinden gelangen.

### *Verfahren*

<sup>4</sup> Die Dekanatsmitglieder achten im Verfahren darauf, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

### *Statut*

<sup>5</sup> Organisation und Arbeitsweise des Dekanats werden in einem vom Vorstand aufgestellten Statut geregelt.

## **Art. 12 Finanzen**

### *Beiträge*

<sup>1</sup> Der Bezirk erhebt von den Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten<sup>1</sup>. Die Höhe der Beiträge wird im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

### *Kollekten*

<sup>2</sup> Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten beantragen

### *Kassierin*

<sup>3</sup> Die Kassierin:  
- erstellt den Voranschlag,

---

<sup>1</sup> Vgl. KES 61.110.

- führt die Buchhaltung,
- zieht die Beiträge ein,
- begleicht die Rechnungen, vorausgesetzt dass sie von der Präsidentin visitiert sind.

### **Art. 13     Kontrollstelle**

#### *Mitglieder*

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die keinem anderen Organ des Bezirks angehören dürfen.

#### *Aufgaben*

<sup>2</sup> Sie prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

#### *Bericht*

<sup>3</sup> Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

### **Art. 14     Mitglieder der Kirchensynode**

#### *Wahlen*

<sup>1</sup> Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen im Bezirk inklusive der Wahlpublikationen ist der Bezirksvorstand.

#### *Verteilung der Sitze*

<sup>2</sup> Dem Bezirk stehen acht Sitze in der Kirchensynode zu, die wie folgt verteilt werden:

- je 2 Sitze haben:
  - die Kirchgemeinden Jegenstorf-Urtenen und Münchenbuchsee-Moosseedorf,
- je 1 Sitz haben:
  - die Kirchgemeinden Kirchlindach, Wohlen und Zollikofen,
  - der Pfarrverein des Bezirks.

### **Art. 15     Information**

#### *Kirchgemeinderäte*

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Bezirkssynode, soweit diese Informationen nicht bereits aus den Unterlagen nach Art. 7 Abs. 3 hervorgehen.

#### *Protokoll*

<sup>2</sup> Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch Zustellen des Protokolls innerhalb von 2 Monaten über den Verlauf und die Ergebnisse

der Bezirkssynode.

### *Jahresbericht*

<sup>3</sup> Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Präsidentinnen der Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu.

## **Art. 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Bezirksreglement vom 8. März 1991 und die Geschäftsordnung vom 12. Januar 1981 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die nach dem Reglement vom 8. März 1991 gewählten Delegierten können ihre Amtszeit beenden. Jede Kirchgemeinde hat aber nach Art. 6 Abs. 1 nur noch 2 Delegierten-Stimmen.

Beschlossen von der Bezirkssynode am 22. Mai 2002.

Die Präsidentin: *A. Gerber*

Der Vizepräsident: *R. Schüle*

Genehmigt vom Synodalrat am 19. Juni 2002.

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*